



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGSVERTÄGE MIT DER WASSERSCHLOSS KLAFFENBACH SCHLOSSHOTEL GMBH

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hauses.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Hotels. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, -VERJÄHRUNG

Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Dem Hotel steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen. Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Das Hotel behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsfrist die Veranstaltungsräume anderweitig zu vermieten.

Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden. Die vereinbarten Preise sind Inklusivpreise und beinhalten alle allgemein gültigen Steuern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Bei Änderungen der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der von dem Beherbergungsbetrieb allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der Beherbergungsbetrieb den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben.

Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen.

Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.

In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Zahlungsverzögerungen werden mit einem monatlichen Verzugszins von 5% (je angefangener Monat) belegt. Rechnungsreklamationen sind unverzüglich mitzuteilen, spätestens nach 8 Werktagen. Nach Ablauf dieser Frist werden Reklamationen nicht mehr akzeptiert. Auf Fremdleistungen, welche durch das Hotel vermittelt werden, wird ein Zuschlag erhoben.

4. RÜCKTRITT DES KUNDEN

Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt.

Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des Hotels auszulösen.

Ist kein Rücktrittsrecht vereinbart, gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- Stornierungen bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung sind kostenfrei
- Bei Stornierungen bis 7 Tage vor der Veranstaltung werden 50% des kalkulierten Gesamtumsatzes an Speisen und Getränken berechnet, für Fremdleistungen wird der tatsächlich entstandene Schaden weiterberechnet
- Bei späterer Stornierung werden 80% der kalkulierten Gesamtleistung berechnet
- Bei Nichterscheinen (No-Show) werden 100% der gebuchten Leistung berechnet

Folgende Bedingungen gelten für die Änderung der Teilnehmerzahlen:

- Die Teilnehmerzahl ist bis 2 Wochen vor der Veranstaltung zu melden.
- Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 20% ist bis spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich.
- Bei späterer Reduzierung der Teilnehmerzahl werden 80% der gebuchten Leistungen berechnet.
- Bei Nichterscheinen werden 100% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt bzw. ein Ertragsausfall von 15 Euro pro Person berechnet.
- Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl bedarf der Zustimmung des Hotels. Eine garantierte Zusicherung kann nur verlangt werden, wenn das Hotel schriftlich eine Zusage erklärt hat.
- Die Veranstalter werden gebeten bei Veranstaltungen mit Übernachtungen, die entsprechende Übernachtungsliste bis 2 Wochen vor Ankunft zur Verfügung zu stellen.

Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Dem Hotel steht es frei, den ihm entstehenden Schaden zu pauschalieren.

5. RÜCKTRITT DES HOTELS

Sofern ein Rücktrittsrecht des Gastes innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Wird eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretene Tatsachen die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

Des Weiteren kann das Hotel vom Vertrag zurücktreten, wenn Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel in der Person oder Zwecks, gebucht werden, das Hotel begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme des Hotels den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann.

Wird der Rücktritt des Hotels durch eine vertragswidrige, schuldhafte Pflichtverletzung des Kunden herbeigeführt, so kann das Hotel unbeschadet des Rücktritts einen pauschalisierten Schadenersatz geltend machen. Dem Hotel und dem Kunden bleibt der Beweis eines höheren bzw. niederen Schadens unbenommen.

Das Hotel hat die Ausübung des Rücktrittsrechts dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

6. BEREITSTELLUNG DER VERANSTALTUNGSRÄUME

Reservierte Räumlichkeiten stehen dem Gast nur zu den schriftlich vereinbarten Zeiten zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Veranstaltungsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bankettabteilung und berechtigt das Hotel zusätzliche Kosten für die Leistungsbereitstellung zu berechnen.

Alle Veranstaltungen mit Musik, ausgenommen private Familienfeiern mit Gästeliste, müssen von den Kunden vorab der GEMA gemeldet werden. Die Anmeldebestätigung muss bei Veranstaltungsbeginn vorliegen. Das Hotel wird von den Veranstaltern bezüglich Forderungen der GEMA, die aus unerlaubter Nutzung der Rechte der GEMA oder Dritter entstanden sind, freigestellt. Ein DJ bzw. Alleinunterhalter kann vom Kunden selbst organisiert werden. Sollte dieser vorher noch nicht im Hotel gespielt haben, ist es notwendig, dass sich der Alleinunterhalter zur Detailabsprache vorab mit dem Hotel in Verbindung setzt. Der Spielbeginn ohne vorherige Absprache, sowie die Beschallung im Außenbereich ist nicht gestattet. Die Nachtruhe der Hotelgäste und der umliegenden Nachbarn ist einzuhalten, ab 00:00 Uhr sind zudem die Außentüren und Fenster geschlossen zu halten.

Auf den Einsatz von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen, Nebelmaschinen und Helium-Gasflaschen ist zu verzichten. Die Brandmelder des Hotels reagieren sofort und lösen Alarm aus, die Brandmeldeanlage benachrichtigt direkt die Feuerwehr. Die durch Fehlalarmierung entstehenden Kosten (ca. 1500,00€) werden an den Veranstalter weitergeleitet.

Ebenso dürfen auch im Außenbereich keine Feuerwerkskörper, Böller oder Ähnliches ohne Genehmigung gezündet werden. Bei Nichtbeachtung ist das Hotel zur Berechnung eines Schadenersatzes berechtigt.

Für Veranstaltungen, die bis nach 00:00 Uhr andauern, wird eine Servicepauschale berechnet. Die Veranstaltung muss spätestens um 2:00 Uhr beendet sein, Musik darf hierbei bis 1:00 Uhr gespielt werden.

7. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmeregelungen sind schriftlich mit der Bankettabteilung zu vereinbaren. In diesen Fällen wird eine Aufwandsbeschädigung berechnet.

8. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat.

Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt.

9. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten der Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

10. HAFTUNG DES HOTELS

Das Hotel haftet nach den Bestimmungen des BGB, maximal bis zu einer Summe von 3500,00 €. Für Wertgegenstände wird gemäß § 701 BGB nur bis zum Betrag von 800,00 € gehaftet.

Nachrichten, Post und Warensendungen werden vom Hotel mit größter Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch die Nachsendung derselben auf Kosten des Kunden. Eine Haftung für Verlust, Verzögerung oder Beschädigung ist jedoch ausgeschlossen. Liegegebliebene Gegenstände werden nur auf Anfrage und zu Lasten des Gastes nachgesandt.

Das Hotel verpflichtet sich zu einer Aufbewahrung von 6 Monaten. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, sofern ein ersichtlicher Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

Wird das Hotel durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadenersatzpflicht abgeleitet werden. Jedoch ist das Hotel dem Kunden gegenüber verpflichtet, sich um anderweitige Beschaffung gleichwertiger Leistungen zu bemühen.

Störungen an zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden, soweit möglich, sofort beseitigt. Eine Zurückhaltung oder Minderung von Zahlungen kann jedoch nicht vorgenommen werden.

Im Rahmen seiner Dienstleistung übernimmt das Hotel in bestimmten Fällen die Beförderung von Personen und Gepäck. Eine Haftung von Personen- und Sachschäden ist auf die gesetzliche KFZ- bzw. Haftpflichtversicherung beschränkt. Für Verlust und Verzögerungen wird eine Haftung gänzlich ausgeschlossen.

Das Hotel lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Verantwortung für Schäden jedweder Art ab. Im Fall von Ausstellungsveranstaltungen und Seminaren ist den Gästen zu empfehlen, eine Versicherung abzuschließen, die eventuelle Schäden an ihren Ausstellungsgütern innerhalb der Räumlichkeiten abdeckt.

11. HAFTUNG DES KUNDEN

Der Kunde haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht werden. Entstehen Schäden durch ein Fehlverhalten von Besuchern oder sonstigen Dritten aus dem Bereich des Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, dem Hotel den entstandenen Schaden im Rahmen eigener Ersatzansprüche zugunsten des Hotels im eigenen Namen geltend zu machen. Das Hotel kann wahlweise die Abtretung der Ersatzansprüche verlangen.

In allen Gebäuden des Hotels ist das Rauchen, egal in welcher Form, strengstens untersagt! Die Brandmelder lösen sofort aus und die Brandmeldeanlage benachrichtigt direkt die Feuerwehr. Die durch Fehlalarmierung entstehenden Kosten (ca. 1500,00€) werden an den Veranstalter weitergeleitet.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Schlossgebäude sowie der größte Teil des Schlosshofes gehören nicht zum Schlosshotel und werden durch die Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH für Konzerte und Großveranstaltungen vermarktet. Sollte zu Ihrem Veranstaltungstermin etwas geplant werden, nehmen wir unverzüglich mit Ihnen Kontakt auf, um die veränderte Situation gemeinsam zu besprechen.

Es gilt deutsches Recht. Der Erfüllungs- und Zahlungsort, sowie Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Chemnitz. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und benötigen die Zustimmung der Vertragspartner. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, es treten dann die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Dies gilt auch für fehlende Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.